

13. Nachtrag vom _____ zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) beide jeweils in den jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am _____ folgenden 13. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Nutzungsrecht an Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| (1) 1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte | |
| a) für Personen bis 5 Jahre | 430,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre | 900,00 € |
| 2. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstätte | 760,00 € |
| 3. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
- für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle | 1.560,00 € |
| 4. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte
- für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle | 1.300,00 € |
| 5. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in den
Urnenmauern oder in der Urnenhalle
- für die Dauer von 20 Jahren je Urnenstellplatz | 1.220,00 € |
| 6. Bereitstellung einer Sonderreihengrabstätte | 2.490,00 € |
| 7. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderwahlgrabstätte
- für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle | 3.000,00 € |
| 8. Bereitstellung einer Sonderurnenreihengrabstätte | 1.275,00 € |
| 9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderurnenwahlgrabstätte
- für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle | 1.800,00 € |
| 10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Baumwahlgrabstätte
- für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle | 1.850,00 € |

11. Erwerb eines Nutzungsrechtes Aschestreufeld je Bestattung 450,00 €.
- (2) Für die Bereitstellung einer Reihengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Beisetzungen wird eine Gebühr von 2.380,00 € je Grabstelle erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Beisetzungen wird eine Gebühr von 1.200 € je Urne erhoben.
- (4) Für das Recht zur zusätzlichen Beisetzung von Urnen auf Wahlgrabstätten oder auf Sonderwahlgrabstätten wird eine Gebühr von 630,00 € je Urne erhoben.
- (5) Für die Rückgabe der Nutzungsrechte werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Reihengrab | 51,00 € |
| 2. Urnenreihengrab | 19,00 € |
| 3. Wahlgrab, je Stelle | 51,00 € |
| 4. Urnenwahlgrab, je Stelle | 19,00 € |
| 5. Kindergrab | 19,00 €. |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Beerdigungsgebühren**

- (1) Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung, Ablegen von Produkten der Trauerfloristik anlässlich der Beisetzung im Sinne von § 27 Absatz 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist:
- | | |
|---|------------|
| 1. a) für Personen bis 5 Jahre | 470,00 € |
| b) für Personen bis 5 Jahre an Samstagen | 580,00 € |
| 2. a) für Personen über 5 Jahre | 1.150,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre an Samstagen | 1.460,00 € |
| 3. a) für eine Urne | 490,00 € |
| b) für eine Urne an Samstagen | 620,00 €. |
- (2) 1) Öffnen und Verschließen einer Urnennische zur Beisetzung einer Urne oder zur vorzeitigen Herausnahme einer Urne aus einer Urnennische vor Ablauf der Ruhefrist: 110,00 €
- 2) wie vor, jedoch an Samstagen: 135,00 €.

- | | |
|--|-----------|
| (3) 1) Bestattung von Kinderleichen unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn keine planmäßige Grabstätte beansprucht wird: | 148,00 € |
| 2) wie vor, jedoch an Samstagen: | 185,00 €. |
| (4) 1) Pflanzfertige Herstellung (Auffüllung) eines Reihengrabes oder einer einstelligen Wahlgrabstätte | 127,00 € |
| 2) wie vor, jedoch zweistellige Wahlgrabstätte | 169,00 € |
| 3) wie vor, jedoch Kindergrab bis fünf Jahre | 53,00 €.“ |

3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Ausgrabung einer Leiche beziehungsweise Urne werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Personen bis 5 Jahre | 1.550,00 € |
| 2. Personen über 5 Jahre | 2.160,00 € |
| 3. Urnen | 380,00 €.“ |

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 13. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 tritt am 01.01.2018 in Kraft.